ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN ZUM STATEMENT OF WORK

BMC Software GmbH, Handelskai 94-96, A-1200 Wien, Österreich ("**BMC**") erbringt für den Kunden ("**Kunde**") Beratungs-, Implementierungs-, Trainings- oder andere Dienstleistungen ("**Dienstleistungen**") wie im Dienstleistungs-auftrag und/oder im Statement of Work (jeweils "**SOW**") beschrieben. Diese zusätzlichen Bedingungen gelten im Zusammenhang mit dem SOW (gemeinsam die "**Vereinbarung**"). Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem SOW und diesen zusätzlichen Bedingungen gehen diese zusätzlichen Bedingungen den Regelungen im SOW vor; ausgenommen davon sind die Fälle, bei denen es um die Vergütung von Leistungen und Auslagen geht, sofern diese im SOW weitergehend geregelt wurden. Weder die Ausführung noch die Erfüllung von Dienstleistungen befreit oder ändert die Abnahme, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten von BMC Software Distribution B.V. oder dem Kunden im Zusammenhang mit den betroffenen BMC Software Produkten, welche unter der entsprechenden Software Lizenz Vereinbarung von BMC Software Distribution B.V. lizenziert wurden.

1. VERGÜTUNG FÜR DIE LEISTUNGEN UND AUSLAGEN. Die für die von BMC zu erbringenden Leistungen zu zahlende Vergütung wird im SOW festgelegt. Die Rechnungsstellung für Vergütung und angefallene Auslagen erfolgt gemäß Vereinbarung im SOW entweder nach Erbringen der Leistungen oder in festgesetzten Zeitabständen. Rechnungen und die gegebenenfalls anfallenden Steuern sind spätestens 30 Tage nach Erhalt ohne Abzug fällig.

2. TRAINING. Der Kunde hat die Möglichkeit, Learning Pass Credits und Trainingsdienstleistungen (gemeinsam „**BMC Education**") in einem SOW zu erwerben. Auf BMC Education finden die Bestimmungen des Education Program Guide Anwendung. Eine Kopie des Education Program Guide kann unter http://media.cms.bmc.com/documents/education-program-guide.pdf abgerufen werden.

3. VERTRAGSLAUFZEIT UND BEENDIGUNG. Diese Vereinbarung behält ihre Gültigkeit entweder (i) bis zum Abschluss des SOW, oder (ii) bis sie durch eine der Vertragsparteien unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist beendet wird. Nach der Kündigung der Vereinbarung durch eine der Parteien zahlt der Kunde BMC unverzüglich die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen und angefallenen Auslagen.

4. SCHUTZ- UND EIGENTUMSRECHTE UND GEHEIM-HALTUNG.

4.1 Lizenz. Gemäß der Bestimmungen dieser Vereinbarung gewährt BMC dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung sowie zur Modifizierung aller Programmierungen, Dokumentationen, Berichte und aller sonstigen unter dem SOW erbrachten Leistungen ("**Leistungen**"). Das Nutzungsrecht ist auf den internen Geschäftsbetrieb des Kunden beschränkt. Soweit es dem Kunden nicht durch zwingendes Recht und durch diese Vereinbarung ausdrücklich gestattet wird, darf der Kunde die Leistungen nicht verkaufen, vermieten, leasen, unterlizenzieren, outsourcen oder anderweitig nutzen.

4.2 Gegenseitige Geheimhaltung. Nachfolgend vereinbaren die Parteien die gegenseitige Pflicht zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen, die von einer Partei („**offenbarende Partei**") der anderen Partei („**Empfänger**") offenbart werden. Der Begriff "**vertrauliche Informationen**" umfasst alle vertraulichen Informationen, die der Empfänger von der offenbarenden Partei erhält, insbesondere (i) sämtliche Informationen, die von der offenbarenden Partei geliefert bzw. erbracht werden bezüglich finanziellen Informationen, Kunden, Mitarbeitern, Produkten oder Dienstleistungen, insbesondere Programmcode, Ablaufpläne und -Diagramme, Methoden und technisches Know-how, Spezifikationen, Entwicklungs- und Marketingpläne, Strategien und Prognosen, (ii) sämtliche Informationen bezüglich der Leistungen sowie (iii) die Bestimmungen dieses Vertrages selbst inklusive der Preise und Berechnungsmethoden. Von der Geheimhaltungspflicht ausgeschlossen sind Informationen, die (a) dem Empfänger bereits vor Offenlegung durch die offenbarende Partei ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht bekannt waren, (b) die öffentlich zugänglich sind oder ohne Verschulden des Empfängers öffentlich zugänglich werden, (c) die dem Empfänger von einem Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung offenbart wurden, oder (d) die unabhängig von oder für den Empfänger entwickelt wurden bzw. werden. Der Empfänger ist weder berechtigt, die von der offenbarenden Partei erhaltenen vertraulichen Informationen Dritten gegenüber offen zu legen noch die vertraulichen Informationen entgegen den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages zu verwenden. Der Empfänger wird (i) die vertraulichen Informationen der offenbarenden Partei mit der gleichen Sorgfalt schützen, wie eigene vertrauliche Informationen und (ii) weder direkt noch indirekt die vertraulichen Informationen bekannt machen, kopieren, vertreiben, veröffentlichen oder einem Dritten Zugang zu den vertraulichen Informationen der offenbarenden Partei verschaffen. Ungeachtet dessen, ist der Empfänger jedoch berechtigt, vertrauliche Informationen an seine verbundenen Unternehmen und Beauftragte weiterzugeben, wobei der Empfänger sicherzustellen hat, dass die in dieser Ziffer vereinbarten Geheimhaltungspflichten von den verbunden Unternehmen und Beauftragten ebenfalls entsprechend eingehalten werden.

4.3 Rechte an Leistungen. Sämtliche Schutzrechte an Leistungen, einschliesslich der darin enthaltenen Immaterialgüterrechte, sind Eigentum von BMC oder dem Lizenzgeber von BMC. Sämtliche Schutzrechte an Informationen, Systemen, Software und anderen Unterlagen, welche der Kunde unter diesem Vertrag zur Verfügung stellt („**Kundeneigentum**"), verbleiben im Eigentum des Kunden.

5. GEWÄHRLEISTUNG. BMC erbringt die Dienstleistungen unter Einhaltung allgemein anerkannter Industriestandards und den Vorgaben des SOW. Mängel sind vom Kunden nicht später als 90 Tage nach Lieferung der Dienstleistung schriftlich zu rügen. Wurde die Dienstleistung nicht wie im SOW vereinbart oder fehlerhaft erbracht und hat BMC dies zu vertreten, so ist BMC verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist gemäss dem SOW zu erbringen. Gelingt die Erbringung der Dienstleistung gemäss der beschriebenen Leistung aus von BMC zu vertretenden Gründen auch innerhalb der angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Kunde berechtigt, die vereinbarte Vergütung in dem Umfang zu mindern, in welchem die Dienstleistung für den Kunden keinen Nutzen hat. Diese Gewährleistung gilt nicht, falls der Kunde oder seine Hilfspersonen die Dienstleistung verändert haben, es sei denn dies sei von BMC vorgängig schriftlich erlaubt worden. Weitergehende Ansprüche des Kunden aus Gewährleistung sind ausdrücklich ausgeschlossen.

6. HAFTUNG. BMC haftet ausschliesslich für Schäden, welche durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, Verletzung von Leib und Leben und Schäden im Rahmen des anwendbaren Produkthaftungsgesetzes. Weitergehende Haftungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Soweit im zwingenden Recht nicht anderweitig vorgesehen, beschränkt sich die Haftung von BMC auf den Betrag der Vergütung des SOW.

7. VERLETZUNG VON SCHUTZRECHTEN.

7.1 Soweit Dritte gegenüber dem Kunden wegen einer Verletzung von Urheberrechten, Patenten oder sonstigen geistigen und gewerblichen Schutzrechte („**Kunden-Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen**") an den vom Kunden

vertragsgemäß genutzten Produkten geltend machen, so wird BMC auf eigene Kosten (a) den Kunden gegen alle geltend gemachten Kunden-Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen verteidigen und (b) den Kunden von sämtlichen rechtskräftig festgestellten Kunden-Ansprüchen wegen Schutzrechtsverletzungen durch Produkte freistellen. Diese Verpflichtungen von BMC entfallen ("**Ausschlussgründe**"), falls (a) BMC nicht unverzüglich detailliert über die Kunden-Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzung vom Kunden benachrichtigt wird, (b) nicht alle Verteidigungshandlungen und Vergleichsverhandlungen bezüglich der Kunden-Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen ausschließlich der Kontrolle von BMC unterliegen, (c) der Kunde BMC nicht jede von BMC gewünschte, angemessene Unterstützung gewährt oder (d) die Kunden-Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzung dadurch verursacht wurde, dass (i) die Leistung zusammen mit Produkten genutzt wurde, welche nicht von BMC zur Verfügung gestellt oder von BMC schriftlich oder in der Dokumentation der Leistung genehmigt wurden, (ii) dass die Leistung durch andere als durch BMC modifiziert wurden, oder (iii) dass der Kunde Updates für die betreffende Leistung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Zurverfügungstellung verwendet hat. Sofern BMC annimmt, dass die Nutzung der Leistung Schutzrechte Dritter verletzen könnte, wird BMC nach eigener Wahl und auf eigenen Kosten: (a) die Leistung modifizieren oder (b) dem Kunden das Recht zur weiteren Nutzung verschaffen. Sind die unter (a) und (b) beschriebenen Maßnahmen nach Ansicht von BMC nicht zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen möglich, so ist der Kunde nach Maßgabe der Ziffern 5 (Sach- und Rechtsmängeln (Gewährleistung)) und 6 (Haftung) berechtigt, die gezahlte Vergütung zu mindern sowie nach vorheriger schriftlicher Androhung vom jeweiligen SOW zurückzutreten oder Schadensersatz zu fordern.

7.2 Soweit Dritte gegenüber BMC geltend machen, dass die Nutzung von Kundeneigentum durch BMC in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung die Urheberrechte, Patente oder sonstigen geistigen und gewerblichen Schutzrechte dieses Dritten verletzt („**BMC-Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen**"), so wird der Kunde auf seine eigene Kosten (a) BMC gegen alle geltend gemachten BMC-Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen verteidigen und (b) BMC von sämtlichen rechtskräftig festgestellten BMC-Ansprüchen wegen Schutzrechtsverletzungen freistellen. Diese Verpflichtungen des Kunden entfallen ("**Ausschlussgründe**"), falls (a) der Kunde nicht unverzüglich detailliert über die BMC-Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzung von BMC benachrichtigt wird, (b) nicht alle Verteidigungshandlungen und Vergleichsverhandlungen bezüglich der BMC-Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen ausschließlich der Kontrolle des Kunden unterliegen, und (c) BMC dem Kunden nicht jede vom Kunden gewünschte, angemessene Unterstützung gewährt.

7.3 Mit dieser Ziffer werden sämtlich Ansprüche sowie die Haftung der Parteien im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter abschließend geregelt.

8. ABWERBUNGSVERZICHT. Für die Dauer dieses Vertragsverhältnisses und den Zeitraum von sechs Monaten nach seiner Beendigung verzichtet der Kunde darauf, weder direkt noch indirekt einen bei BMC oder einem mit BMC verbundenen Unternehmen beschäftigten und zur Leistungserbringung im Rahmen dieser Vereinbarung eingesetzten Mitarbeiter abzuwerben.

9 EXPORTGESETZE. Der Kunde bestätigt und stellt sich, dass: a) er die Vorschriften der U.S. Export Administration („United States Export Administration Regulations") und andere Exportvorschriften der U.S.A. und anderer Länder einhalten wird; b) Staatsangehörige eines gesperrten Landes (derzeit Iran, Kuba, Nordkorea, Sudan und Syrien) die Leistungen nicht nutzen oder darauf zugreifen werden; c) ihm der Bezug von Leistungen nicht gemäss der in a) genannten Vorschriften verboten ist; d) er die Leistungen nicht für Personen erwirbt, welche gemäss der in a) genannten Vorschriften gesperrt sind; e) er die Leistungen nicht entgegen der in a) genannten Vorschriften nutzen wird; und f) er die Leistungen nicht für verbotenen Zwecke, insbesondere auch nicht zu Waffenzwecken (Kernwaffen, Raketentechnik oder chemisch/biologischen Waffen), nutzen wird. In Bezug auf Leistungen, die aus Irland exportiert werden, begründet die Verordnung des Rates (EG) Nr. 428/2009 eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck. Die Parteien vereinbaren, dass die Leistungen nur für zivile Zwecke genutzt werden dürfen. Aus diesem Grund stimmt der Kunde zu, dass er sowohl die U.S. als auch diese E.U. Vorschriften einhalten wird und er die Leistungen nicht entgegen dieser Vorschriften und nicht ohne eine entsprechende, ordnungsgemässe Genehmigung exportieren wird. Bei Nichteinhaltung der in dieser Ziffer aufgeführten Bestimmungen verliert der Kunde alle seine Rechte an den Leistungen.

10. SONSTIGES. BMC erbringt sämtliche Leitungen als unabhängiger Vertragspartner. Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages sich als rechtsunwirksam oder nicht durchführbar erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Ein einmaliger Verzicht im Hinblick auf die Geltendmachung eines Anspruches wegen einer Vertragsverletzung kann nicht generell als Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen wegen dieser oder anderer Vertragsverletzungen ausgelegt werden. Auf diese Vereinbarung findet das Recht der Republik Österreich Anwendung, mit Ausnahme der Vorschriften zum internationalen Privatrecht sowie der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Wien. Keine der Parteien ist berechtigt diese Vereinbarung, teilweise oder insgesamt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte abzutreten, ausgenommen der Abtretung an eine Muttergesellschaft oder mehrheitlich der Partei gehörenden Tochtergesellschaft („**verbundene Unternehmen**"). Diese Vereinbarung stellt die vollständige und abschliessende Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern dar und ersetzt sämtliche bisherigen Vereinbarungen, die von den Vertragspartnern hinsichtlich des Vertragsgegenstandes getroffen wurden. Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Zusätzliche Dokumente, die der Kunde einem BMC Mitarbeiter oder Consultant zur Unterschrift vorlegt, unterliegen vollständig den Bestimmungen dieser Vereinbarung. Solche Dokumente sind unwirksam, sofern und soweit ihr Inhalt den Bestimmungen dieser Vereinbarung widerspricht oder sie ergänzt.